

**TÜV AUSTRIA**  
**AUTOMOTIVE GMBH**

**Geschäftsstelle:**  
Deutschstraße 10  
1230 Wien  
Telefon:  
+43(1)610 91-0  
Fax: DW 6555  
automotive@tuv.at

**Ansprechpartner:**  
Ing. Franz TÖPFL  
DW 6462  
toep@tuv.at

TÜV®

## Prüfbericht

**Antragsteller** : Firma  
RKS Handels GmbH  
  
Mühlwegstraße 204  
A-5071 Siezenheim

### 1. Prüfbericht (Befund)

#### Aufgabenstellung

Auftragsgemäß wurde die Verwendbarkeit des nachstehend angeführten Leichtmetallrades in Verbindung mit den im Verwendungsbereich angeführten Reifengrößen an nachstehenden Fahrzeugen geprüft.

Prüfstelle,  
Überwachungsstelle,  
Technischer Dienst (KBA)

**Geschäftsführung:**  
Dipl.-Ing. Walter BUSSEK  
Mag. Christoph  
WENNINGER

**Sitz:**  
Krugerstraße 16  
1015 Wien/Österreich

**weitere Geschäftsstellen:**  
Bludenz, Engerwitzdorf,  
Lauterach, Marz und  
Filderstadt (D)

**Firmenbuchgericht/-nummer:**  
Wien / FN 288473 a

**Bankverbindungen:**  
BA CA 52949001084  
IBAN  
AT121200052949001084  
BIC BKAUATWW  
RBI 001-04.093.266  
IBAN  
AT59310000104093266  
BIC RZBAATWW

UID ATU 63237036  
DVR 3002479

Radtype : RKS D9-808  
Radgröße : 8 J x 18 H2  
Fahrzeugtype : MERCEDES 164 G (GL-Klasse)

Datum der Prüfung : 22.08.2007  
Ort der Prüfung : TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE, 1230 Wien

## 2. Beschreibung der Änderungen

### Leichtmetallrad:

Art	Einteiliges Leichtmetallrad			
Hersteller	BROCK GmbH, D			
Vertrieb	MERCEDES GROUP AUSTRIA			
Type	RKS D9-808			
Ausführung	D3			
Handelsbezeichnung	RKS D9			
Radgröße	8 J x 18 H2			
Lochkreis-Ø [mm]	112 ( $\pm 0,1$ )			
Lochzahl	5			
Mittenloch-Ø [mm]	66,6 (+0,1/-0,0)			
Zentrierring	ohne			
Einpresstiefe [mm]	+53 ( $\pm 0,5$ )			
Zulässige Radlast [kg]	950			
Kennzeichnung	Herstellerzeichen, Radtype, Radgröße, Ausführung, Einpresstiefe, Herkunftsmerkmal und Herstell datum innen			

### Befestigungsmittel:

Nr.	Art	Bund	Anzugsmoment [Nm]	Schaftlänge [mm]
S01	Schrauben M14x1,5	Kegel 60°	150 ( $\pm 10$ )	28

## 3. Durchgeführte Prüfungen und Ergebnisse

### Festigkeitsprüfung des Leichtmetallrades:

Die Festigkeitsprüfung wurde durch TÜV Pfalz-TÜV Rheinland Group durchgeführt.

### Anbau- und Verwendungsprüfung:

Für die Verwendung der gegenständlichen Rad- und Reifengrößen an die im Verwendungsbereich angeführten Fahrzeuge wurden in Anlehnung an die Vorschriften des VdTÜV-Merkblattes 751 vom Mai 2000, Anhang I, Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingprüfungen durchgeführt.

Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zu serienmäßig ausgerüsteten Fahrzeugen keine Beanstandungen. Eine ausreichende Freigängigkeit der Räder und Reifen gegenüber den Teilen der Radaufhängung, der Brems- und Lenkanlage, die über starre Verbindungselemente mit dem Radträger verbunden sind, ist bei Einhaltung der jeweils zutreffenden Bedingungen vorhanden.

### Ausreichende Abdeckung des Reifens:

Die Gesamtbreite der Reifen (ausgenommen Scheuerleiste und Aufschriften) ist im Bereich von mindestens 30° nach vorne und mindestens 50° nach hinten, ausgehend von der senkrechten Radmittellachse und vom Radmittelpunkt, bei Einhaltung der jeweils zutreffenden Bedingungen ausreichend abgedeckt (Richtlinie 78/549/EWG).

### Spurweitenänderung:

Die Spurweitenänderung beträgt nicht mehr als 2 %.

#### 4. Verwendungsbereich

Auf Grund der Feststellungen, der durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse erachten wir die Verwendung der gegenständliche Radgröße mit den nachstehend angeführten Reifengrößen in Verbindung mit den serienmäßigen Fahrwerksfedern für folgende Fahrzeuge unter Einhaltung der jeweils zutreffenden Bedingungen für geeignet:

Fahrzeughersteller : DAIMLERCHRYSLER bzw. MERCEDES  
 Handelsbezeichnung : MERCEDES GL-Klasse

Type	ab Betriebserlaubnis	kW	Reifengröße	Bedingungen
164 G	e1*2001/116*0340*00	155D, 165D	265/60R18 110V	1 bis 8

#### Bedingungen:

1. Das Geschwindigkeitssymbol und die Tragfähigkeitskennzahl der Reifen müssen mindestens für die höchste zulässige Achslast und für die Bauartgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeuges (Angaben im Genehmigungsbescheid) geeignet sein (ausgenommen sind M&S-Reifen hinsichtlich des Geschwindigkeitssymbols). Die Verwendung von Reifen mit höherer Tragfähigkeitskennzahl bzw. höherem Geschwindigkeitssymbol ist zulässig.
2. Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades bzw. der serienmäßigen Räder sind die Auflagen und Hinweise im jeweiligen Genehmigungsbescheid bzw. die in der Betriebsanleitung des Fahrzeugs angeführten Hinweise zu beachten. Es müssen die serienmäßigen Radbefestigungsmittel verwendet werden.
3. Zum Auswuchten des Rades dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts verwendet werden.
4. Es dürfen nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen und für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, verwendet werden. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
5. Die vom Fahrzeughersteller bzw. Reifenhersteller angegebenen Luftdrücke in den Reifen sind einzuhalten.
6. Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
7. Zur Befestigung des Leichtmetallrades dürfen nur die mitzuliefernden Radbefestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.
8. Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer sein als das Zweifache der auf Seite 2 dieser Anlage angegebenen Radlast, gegebenenfalls ist die erhöhte Achslast im Anhängerbetrieb anzupassen oder zu streichen.

## 5. Sachverständige Beurteilung (Gutachten)

Auf Grund der durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse wird bescheinigt, dass die Eigenschaften im Sinne der Verkehrs- und Betriebssicherheit gemäß § 33 Abs. 6 KFG 1967, BGBI.Nr. 267/1967 i.d.g.F. der im Verwendungsbereich angeführten Fahrzeuge in Verbindung mit den gegenständlichen Rädern und Reifen bei Einhaltung der jeweils zutreffenden Bedingungen nicht herabgesetzt werden.

### Allgemeine Hinweise:

Gegen eine Tieferlegung unter Verwendung anderer Fahrwerksfedern bestehen keine technischen Bedenken, sofern die serienmäßigen Federwegbegrenzungen nicht verändert werden und das entsprechende Prüfgutachten der verwendeten Fahrwerksfedern vorliegt. Die dort angeführten Auflagen und Hinweise müssen eingehalten werden.

Die Montage des in diesem Bericht angeführten Leichtmetallrades und der Reifen an die im Verwendungsbereich angeführten Fahrzeuge stellt eine Änderung im Sinne des § 33 Abs. 1 KFG 1967, BGBI.Nr. 267/1967 i.d.g.F. dar und ist unverzüglich dem Landeshauptmann anzuseigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat (Landeskraftfahrzeugprüfstelle des Amtes der Landesregierung).

Die Prüfergebnisse und Feststellungen beziehen sich nur auf den gegenständlichen Prüfgegenstand zum Zeitpunkt der Prüfung.

Eine Kopie dieses Prüfberichts ist nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten gültig.

Dieser Prüfbericht umfasst Seite 1 bis 4 und ist nur als Einheit gültig.

Wien, am 27.08.2007

**TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH**



Der Prüfer

Ing. TÖPFL